

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1885

50 (21.9.1885)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 21. September 1885.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 63932. B. Ausgabe kombinirbarer Rundreisebillete.

Nr. 63972. B. Einführung neuer Biletformen zc.

Nr. 64348. B. Winterfahrplan 1885/86.

Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 64210. B. Fahrpreisermäßigung.

Nr. 63855. B. Verzeichniß der Lieferfrist-Verlängerungen.

Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 63932. B. Die Ausgabe kombinirbarer Rundreisebillete betreffend.

Zufolge Beschlusses der diesjährigen Generalversammlung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen gelangen die kombinirbaren Rundreisebillete nunmehr während des ganzen Jahres zur Ausgabe, so daß mit dem 30. September d. J. eine Unterbrechung hierin nicht eintritt.

Im Weiteren ist mit sofortiger Wirkung die Giltigkeitsdauer dieser Billete bei Rundreisen von 600 bis 2000 Kilometer auf 45 Tage, bei Rundreisen über 2000 Kilometer auf 60 Tage erhöht worden.

In den Bestimmungen über die Ausgabe von kombinirbaren Rundreisebilleten sowie in den Ausführungsvorschriften hierzu ist entsprechenden Orts Vormerkung zu machen.

Zum Hauptverzeichniß der Koupons für kombinirbare Rundreisebillete wird ein besonderer Nachtrag erscheinen.

Die den Stationen zugehende Bekanntmachung ist an den Schaltern bezw. Vorhallen geeigneten Orts anzuschlagen.

Karlsruhe, den 19. September 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

J. B.

Schneider.

Nr. 63972. B. Die Beförderung von Personen h. i. die Einführung neuer Biletformen und -Farben betreffend.

Mit dem 1. Januar 1886 gelangen neue Bestimmungen über die Kinderbeförderung auf deutschen Eisenbahnen zur Einführung, welche eine anderweitige Einrichtung der Billete erforderlich machen.

Um den Umdruck thunlichst zu beschleunigen, ist dießseits angeordnet worden, die von jetzt ab angeforderten Billete nach der neuen Form zu erstellen. Dieselbe unterscheidet sich von der bisherigen im Wesentlichen dadurch, daß die Billete rechtsseitig einen durch einen schrägen Strich bezeichneten Kontrollcoupon, dem jedoch vor dem oben genannten Zeitpunkt eine Bedeutung nicht beizumessen ist, beige druckt erhalten.

Gleichzeitig mit dem Umdruck der Billete gelangen neue Billetfarben:

d. i. für I. Klasse: hellgelb

„ II. „ hellgrün

„ III. „ hellbraun

„ Schnellzugszuschlag: hellblau

zur Einführung; die für den Verkehr zwischen einzelnen Stationen besonders eingerichteten Retourbillete haben Querdruck und in der Mitte einen weißen Längstreifen.

Die für Schnellzüge nicht giltigen Billete tragen die Bezeichnung: „Personenzug“, die besonderen Schnellzugsbillete die Worte: „für alle Züge“; der rothe Streifen bei den Schnellzugsbilleteden und den Schnellzugszuschlagsbilleteden fällt weg.

Im Weiteren ist beabsichtigt, die mit Verfügung vom 18. Januar 1882 Nr. 3534. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 3) und vom 28. Februar 1883 Nr. 14260. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 12) in Aussicht gestellte Aenderung der Gültigkeitsdauer der einfachen Billete des Binnenverkehrs auf 1. Januar 1886 einzuführen.

Mit Rücksicht hierauf und auf die Eingang erwählte anderweite Einrichtung der Billete dürfen vom 1. Januar 1886 ab nicht mehr zur Ausgabe verwendet werden:

- a. Billete I. und II. Klasse des Binnenverkehrs, bei welchen der Bordruck: „bei Hin- und Rückfahrt ... Tag gültig, aber nicht übertragbar (siehe Tarif)“ fehlt;
- b. Billete III. Klasse des Binnenverkehrs, auf welchen noch eine Gültigkeitsdauer aufgedruckt ist;
- c. die besonderen Retourbillete des Binnenverkehrs in der bisherigen Form (Seite 25 und 26 des Tarifs);
- d. die Rundreisebillete des Binnenverkehrs in der bisherigen Form (Seite 29 des Tarifs) und
- e. die Kartonsbillete (einfache, Retour- und Rundreisebillete) der bisherigen Form im direkten Verkehr mit andern deutschen Bahnen.

Alle übrigen Billete können auch nach dem 1. Januar k. J. unter Beobachtung der f. Zt. hierüber zu erlassenden Vorschriften weiter verwendet werden.

Um den Umdruck der nach a—e zu ersetzenden Billete innerhalb der gegebenen Frist in geordneter Weise durchzuführen zu können, ist der gesammte Ersatzbedarf an diesen Billeteden getrennt von den regelmäßigen Bestellungen mittels Sonderbestellung und zwar Seitens der Station Offenburg und aller oberhalb Offenburg gelegenen Stationen auf 1. Oktober d. J. und Seitens der Stationen unterhalb Offenburg auf 25. Oktober d. J. in Anforderung zu bringen.

Die unter a—e bezeichneten Billete des alten Drucks sind noch bis zum Schluß des Jahres fortzuverwenden, in der Dezember-Rechnung aber als unbrauchbar in Abgang zu schreiben. Sämmtliche nach den neuen Formen und Farben abgegebenen Billete haben mit neuer Nummernfolge zu beginnen.

Auf Billete für den Verkehr mit außerdeutschen Bahnen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

In der Form der Blancobillete, der Blancozuschlagbillete und der Arbeiterwochenbillete tritt eine Aenderung nicht ein.

Karlsruhe, den 19. September 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

J. B.

Schneider.

Nr. 64348. B. Den Winterfahrplan 1885/86 betreffend.

Mit dem 1. Oktober d. J. tritt der Fahrplan für den Winterdienst auf den Großh. Badischen Eisenbahnen in Kraft.

Die neuen Fahrpläne für den Dienstgebrauch und zwar sowohl die für die Instruirung des gesammten Personals bestimmten Dienstofffahrpläne in tabellarischer und graphischer Form als auch die zum Anschlage in den Vorhallen und Wartsälen zc. der Stationen erforderlichen Plakatsfahrpläne sowie die von hier aus erlassenen allgemeinen Vollzugsbestimmungen werden alsbald an die Bezirksbeamten behufs weiterer Maßnahme zur Abgabe gelangen. Dieselben sind in der festgesetzten Weise an die unterstellten Stationen bezw. Beamten und Bediensteten zu vertheilen, womit zugleich die anlässlich des Fahrplanwechsels weiter erforderlichen Anordnungen unter Beobachtung der bahnpolizeilichen und fahrdienstlichen Vorschriften zu treffen und die als nothwendig erscheinenden Belehrungen zu erteilen sind.

Auf längstens den 29. I. Mts. haben die Bezirksbeamten anher Anzeige darüber zu erstatten, daß das gesammte ihnen unterstellte Personal auf den neuen Fahrplan instruiert ist.

Karlsruhe, den 21. September 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

J. B.

Schneider.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personenverkehr.

Nr. 64210. B. Zur Erleichterung des Besuches der Stadt Karlsruhe während der Festlichkeiten aus Anlaß der Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs

wird eine Fahrpreisermäßigung in der Weise bewilligt, daß sämmtliche vom 25. bis 28. September einschließlich nach Karlsruhe gelösten einfachen Billete bis spätestens am 29. September auch zur Rückfahrt gültig sind, wobei

indessen die Benützung von Schnellzügen ausgeschlossen ist.

Die hiernach gelösten Billete sind auf der Rückseite mit dem Stationsdatumstempel zu versehen; dieselben dürfen sodann auf der Hinfahrt von dem Fahrpersonal nicht abgenommen werden, sind aber zu Schnellzügen selbst bei Zukauf von Schnellzugzuschlagsbilleten nicht gültig.

Zur Bewältigung des Verkehrs werden am 26. und 27. September auf den Bahnstrecken Heidelberg — Offenburg, Pforzheim — Karlsruhe, Baden — Dos und Mannheim — Graben — Karlsruhe Extrazüge eingelegt werden, bei welchen ebenfalls die einfachen Billete nach Karlsruhe für Hin- und Rückfahrt gültig sind.

Plakatfahrpläne zu diesen Extrazügen gehen sämtlichen in Betracht kommenden Stationen zum Anschlag am Stationsgebäude und in den Warteräumen l. H. zu.

Güterverkehr.

Nr. 63855. B. Den Großh. Betriebsinspektoren, Güterverwaltungen und selbstständigen Gütererpeditionen wird eine neue Auflage des Verzeichnisses der im Vereinsgebiet bestehenden Lieferfrist-Verlängerungen in der erforderlichen Anzahl zum Dienstgebrauch l. H. zugehen.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:
am 18. September im Bereiche des Bahnhofes zu Offenburg ein Geldbeutel mit 7 M. 83 P.